

**BEGRÜNDUNG**

Seite 1 von 13

**INHALT**

1	ALLGEMEINES .....	2
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung .....	2
1.2	Lage und Bestandsnutzung.....	2
2	VERFAHRENSABLAUF.....	4
3	PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION.....	4
3.1	Regionalplan / Raumordnung.....	4
3.2	Flächennutzungsplan .....	6
4	ERSCHLIEßUNGSKONZEPTION .....	7
5	FLÄCHENBEDARF.....	8
6	STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG .....	8
6.1	Bewertungskriterien .....	9
6.2	Standortentscheidung .....	10
7	WALDABSTAND.....	11
8	BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT .....	11
9	UMWELTBELANGE .....	13
10	FLÄCHENBILANZ.....	13

## 1 ALLGEMEINES

### 1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die solare Energiegewinnung ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) verankerten Ziele zu erreichen. Neben einem starken Ausbau von Solarthermie und Photovoltaik auf Dachflächen wird daher auch der Ausbau von Solaranlagen auf Freiflächen beabsichtigt. Nach § 21 KlimaG BW sind die Regionalverbände verpflichtet, 0,2 % der Regionsfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. So kann bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen beispielsweise die Ausrichtung und Neigung der Solarmodule optimal gestaltet werden, um die Sonnenenergie effizient zu nutzen und die Energieerträge zu maximieren. Darüber hinaus sind sie in der Regel kostengünstiger zu installieren und zu betreiben als dachgebundene Solaranlagen, da die Skaleneffekte – u. a. bei der Wartung und dem Betrieb oder auch dem Netzanschluss – die Gesamtkosten pro erzeugter Energieeinheit senken. Auch können sie zur Förderung der Biodiversität beitragen. Unter den Solarmodulen können Blühwiesen angelegt werden, die Lebensraum für Insekten und andere Tiere bieten. In Summe weisen Freiflächen-Photovoltaikanlagen daher trotz ihres häufig großen Flächenverbrauchs insgesamt eine positive Gesamtumweltbilanz auf, da sie langfristig saubere Energie produzieren und die Abhängigkeit von umweltschädlichen Energiequellen verringern.

Klimaschutz und Klimaanpassung sind Themen, die auch in der Gemeinde Wutöschingen eine zentrale Rolle einnehmen und aufgrund ihrer immer deutlicher werdenden Dringlichkeit einen konkreten Handlungsauftrag stellen. Die Förderung von erneuerbaren Energien stellt eine Möglichkeit dar, CO<sub>2</sub> Emissionen langfristig einzusparen und auf eine Klimaneutralität hinzuwirken. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Gemeinde, einen privaten Investor bei der Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu unterstützen.

Ein zentrales Steuerungsinstrument stellt dabei der Flächennutzungsplan dar. Seit der Novelle der Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg vom 28. Juni 2025 gelten Freiflächen-Photovoltaikanlagen, ebenso wie Agri-PV und Dach-PV, als bauordnungsrechtlich verfahrensfrei. Das bedeutet, dass weder ein Bauantrag noch eine Anzeige bei der Baurechtsbehörde erforderlich ist. Die Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Einhaltung planungsrechtlicher Vorgaben. Sofern keine Privilegierung nach § 35 BauGB vorliegt – was bei Freiflächenanlagen regelmäßig der Fall ist – ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Voraussetzung dafür ist die Darstellung der Fläche als Sonderbaufläche „Solarpark“ im Flächennutzungsplan.

Die punktuelle Flächennutzungsplanänderung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung.

### 1.2 Lage und Bestandsnutzung

Der Änderungsbereich befindet sich westlich des Siedlungsbereichs der Wutöschinger Gemarkung Horheim und umfasst Teile der Flst. Nrn. 1208 und 1224 mit einer Größe von rd. 11,0 ha. Auf der Fläche soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit rd. 26.000 Modulen und einer möglichen Spitzenleistung von rd. 16.900 kWp errichtet werden.

Der Änderungsbereich wird derzeit als Ackerland genutzt. Das Plangebiet weist ein leicht bewegtes Relief auf und steigt nach Norden leicht an. Im Nordosten wird der höchste Punkt des Geländes erreicht. Auf dem Weg dorthin ist eine leichte Kuppe erkennbar, die das Geländeprofil geringfügig ausformt.

**BEGRÜNDUNG**

Der Änderungsbereich wird im Norden, Südosten, Südwesten und Westen durch Waldflächen begrenzt. Östlich und südlich schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Süden, in rd. 150 m Entfernung, befinden sich das sogenannte Jagdhaus sowie der geplante Ruhewald. Entlang des südöstlichen Waldrands verläuft zudem ein Wirtschaftsweg, der auch zur Erschließung des Plangebiets genutzt werden könnte.



Luftbild mit ungefähre Abgrenzung des Änderungsbereichs (weiß gestrichelt, o. M.) (Quelle: <https://www.geoportal-bw.de>; Zugriff am 01.10.2025)



Luftbild mit ungefähre Abgrenzung des Änderungsbereichs (weiß gestrichelt, o. M.) (Quelle: LGL BW; Zugriff am 01.10.2025)

In Bezug auf die Landschaftsverträglichkeit erweisen sich vor allem die umliegenden Waldflächen als günstig, da sie die Sichtbarkeit und damit die Fernwirkung der Fläche in Richtung der umliegenden Siedlungsbereiche wie des Wutöschinger Ortsteils Horheim und der beiden Ortsteile der Stadt Waldshut-Tiengen Detzeln und Breitenfeld deutlich einschränken. Das Grundstück befindet sich im privaten Eigentum. Der Vorhabenträger verfügt über einen Vorvertrag.

## 2 VERFAHRENSABLAUF

Die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans wird im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt und erfolgt in folgenden Verfahrensschritten:

- |  |  |
|--|--|
| 20.11.2025   | Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Wutöschingen – Eggingen fasst den Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans, billigt den Vorentwurf und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB. |
| 15.12.2025 bis<br>28.01.2026                                       | Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB.   |
| Anschreiben vom<br>12.12.2025 mit<br>Frist bis zum<br>28.01.2026   | Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB.  |
| 27.05.2026   | Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Wutöschingen – Eggingen behandelt die in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, billigt den Entwurf und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.  |
| ___.__.____ bis<br>___.__.____                                     | Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB.  |
| Anschreiben vom<br>___.__.____ mit<br>Frist bis zum<br>___.__.____ | Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB.   |
| ___.__.____  | Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Wutöschingen – Eggingen behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Feststellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans.  |

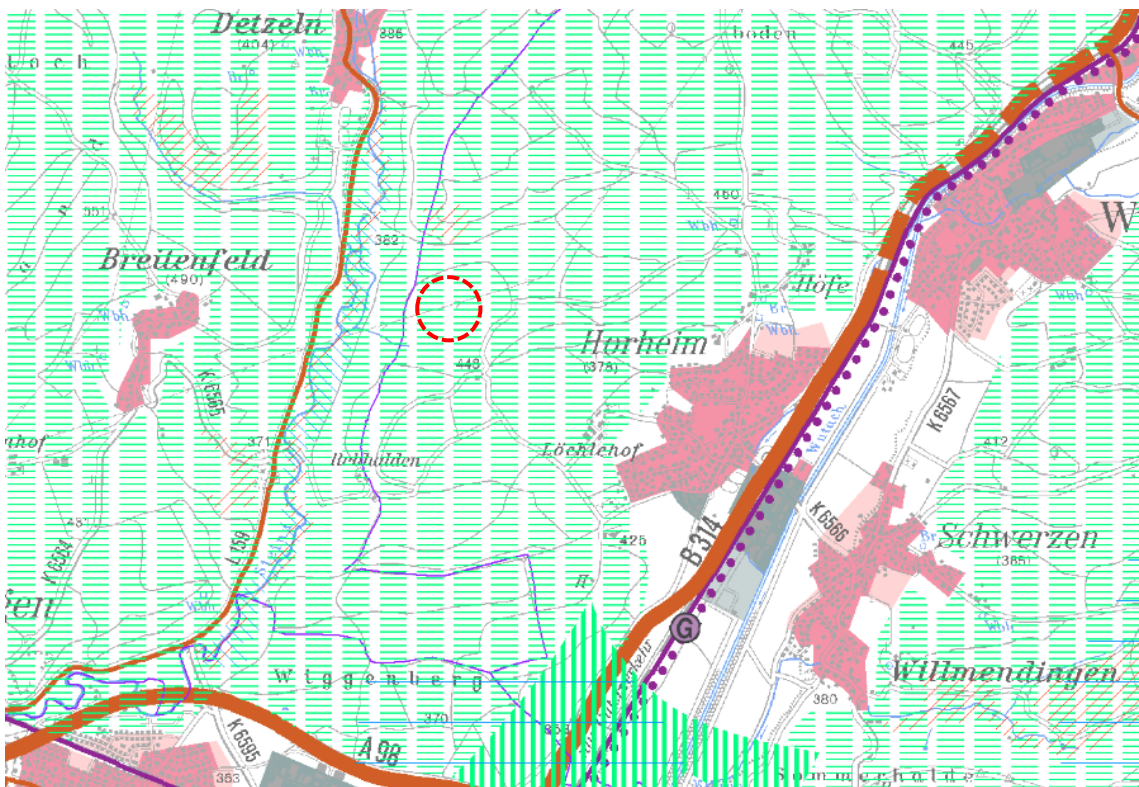
## 3 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

### 3.1 Regionalplan / Raumordnung

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die VVG die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung bzw. Aufstellung von Bauleitplänen.

Die Ziele des Regionalplans 2000 für die Region Hochrhein-Bodensee wurden durch den am 12.07.2024 in Kraft getretenen Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ sowie durch die am 30.09.2025 als Satzung beschlossene und am 25.03.2026 durch öffentliche Bekanntmachung verbindlich gewordene Teilfortschreibung „3.1 Freiflächen-Photovoltaik“ aktualisiert. Diese Ziele werden durch die vorliegende Planung unmittelbar betroffen. Der Änderungsbereich liegt in einem regionalen Grünzug.

Gemäß Plansatz 3.1.1 dienen „die regionalen Grünzüge der Sicherung des Freiraumes und haben siedlungsstrukturierende Funktionen. Sie nehmen in Verbindung mit den schutzbedürftigen Bereichen ökologische Ausgleichsfunktionen dort wahr, wo ökologische Funktionen, die Landwirtschaft oder Naherholungsgebiete durch die Siedlungsentwicklung gefährdet sind. In den Grünzügen sind die ökologischen Funktionen und die landschaftsgebundene Erholung zu sichern und zu entwickeln. Nutzungen in den Grünzügen dürfen diesem Ziel nicht widersprechen.“ Weiter heißt es in der Begründung, dass bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur jedoch zulässig sind, „wenn sie die Funktion der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen bzw. keine geeigneten Alternativen außerhalb des Grünzugs zur Verfügung stehen.“

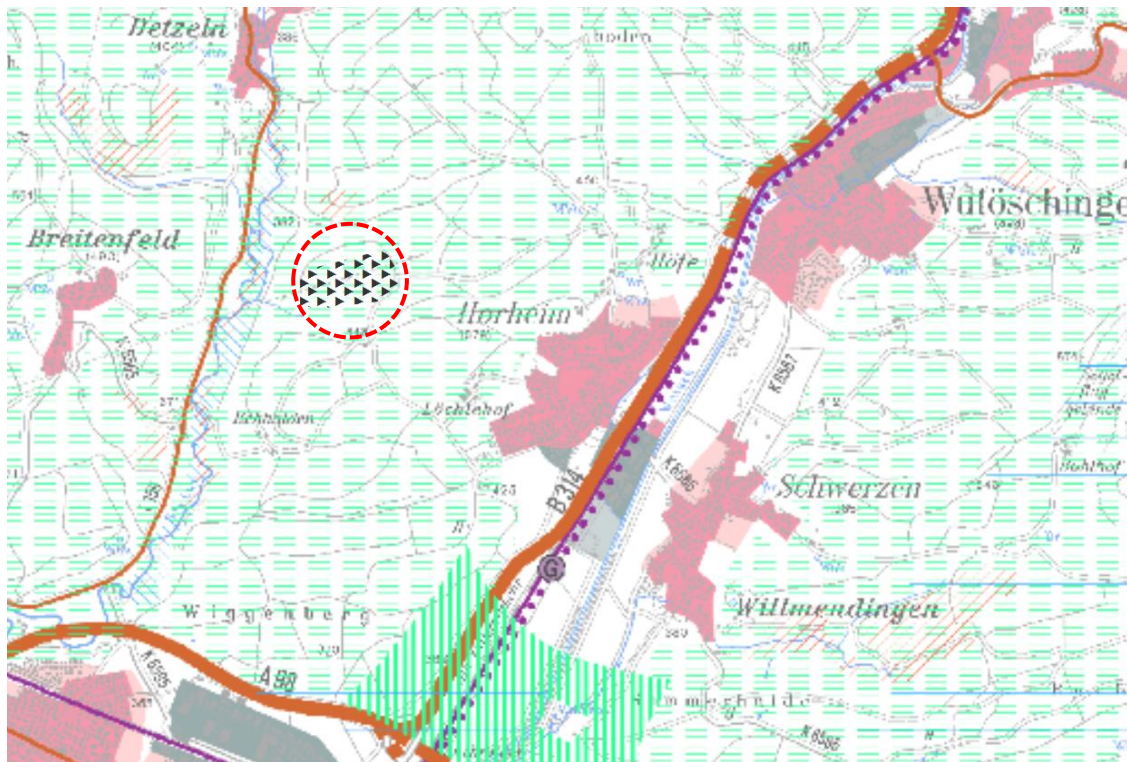


Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2000 – Region Hochrhein-Bodensee (Stand Juli 2024) mit ungefährender Lage des Änderungsbereichs (rot gestrichelt, o. M.)

Im vorliegenden Fall wird davon ausgegangen, dass beide Ausnahmen zur Errichtung baulicher Anlagen der technischen Infrastruktur in Form der geplanten Solaranlage zutreffen. Zum einen wird das weiträumige Landschaftsbild durch den umliegenden Waldbestand nicht wesentlich beeinträchtigt.

Diese Ergebnisse decken sich mit den in der am 30.09.2025 zur Satzung beschlossenen Teilfortschreibung „3.1 Freiflächen-Photovoltaik“ für die Region Hochrhein-Bodensee dargestellten Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die in der Teilfortschreibung auf Ebene der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete dienen dazu, die regionalisierten Flächenziele gemäß §21 KLIMAG BW für die Region

umzusetzen. Gleichzeitig bedeutet dies, dass andere bauliche Anlagen oder Nutzungen an dieser Stelle ausgeschlossen sind, soweit die mit der Errichtung und dem Betrieb der Photovoltaikanlagen nicht vereinbar sind.



Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte mit potenziellen Vorranggebieten Freiflächen-Photovoltaikanlagen und ungefährender Lage des Änderungsbereichs (rot gestrichelt, o. M.) (Quelle: Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Teilfortschreibung „3.1 Freiflächen-Photovoltaik“)

### 3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Wutöschingen – Eggingen ist seit dem 20.07.2006 rechtswirksam. Seither wurden vier Änderungen umgesetzt und vier befinden sich im Verfahren. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die 8. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans. Übersicht über die bisherigen bzw. laufenden Änderungen:

Nummerierung	Planungsfall	Verfahrensstand
1. punktuelle Änderung	Bergäcker und Schulstraße, Eggingen	wirksam (öffentliche Bekanntmachung am 20.07.2006)
2. punktuelle Änderung	Unter den Langwiesen, Wutöschingen	wirksam (öffentliche Bekanntmachung am 20.07.2006)
3. punktuelle Änderung	Unter den Langwiesen II – Mausäckern, Wutöschingen	wirksam (öffentliche Bekanntmachung am 20.07.2006)
4. punktuelle Änderung	Markwiesen-Markäcker – I, II und III, Wutöschingen (OT Horheim)	wirksam (öffentliche Bekanntmachung am 20.07.2006)

5. punktuelle Änderung	Solarpark, Eggingen	im Verfahren
6. punktuelle Änderung	Ruhewald, Wutöschingen (OT Horheim)	im Verfahren
7. punktuelle Änderung	Feuerwehr, Wutöschingen	im Verfahren
8. punktuelle Änderung	Solarpark, Wutöschingen (OT Horheim)	im Verfahren



Ausschnitt FNP mit dem Änderungsbereich „Solarpark“ (o. M.)



Ausschnitt FNP mit der Änderung in eine Sonderbaufläche „Solarpark“ (o. M.)

Im FNP der VVG Wutöschingen – Eggingen ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, wird der Änderungsbereich mit der 8. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ dargestellt.

Die Planzeichnung wird der Darstellung des aktuellen Flächennutzungsplans angepasst und kann als Deckblatt an den entsprechenden Stellen aufgebracht werden.

#### 4 ERSCHLIEßUNGSKONZEPTION

Der Änderungsbereich wird über die bereits bestehenden Wirtschaftswege erschlossen. Diese sind ausreichend dimensioniert und können in der bestehenden Form erhalten bleiben. Die Verkehrsanbindung des Gebiets ist damit gesichert. Wegeverbindungen innerhalb des Änderungsbereichs sind nicht erforderlich; die für die Errichtung und Wartung der Anlage erforderliche Verbindungen werden zum Schutz des Bodens nicht befestigt.

Die Netzeinspeisung soll nach den erfolgten Vorabstimmungen mit dem Netzbetreiber naturenergie netze GmbH im nordöstlich gelegenen Umspannwerk Wutöschingen (110kV) in ca. 3 km Entfernung (Luftlinie) erfolgen. Eine solch nahe gelegene Einspeisemöglichkeit ist aus verschiedenen Gründen sehr vorteilhaft. Zum einen führt die relativ kurze Distanz dazu, dass die Übertragungsverluste gering sind. Dies erhöht die Effizienz der Stromübertragung von der Solaranlage zum Umspannwerk. Zum anderen kann die Einspeisung in ein Umspannwerk die Netzstabilität verbessern, da das Umspannwerk als Verteilerstation den Strom effizient weiterleiten kann. Darüber hinaus können der Bau langer Stromleitungen oder neuer Netzanschlusspunkte vermieden werden. Ferner

beabsichtigt der Planungsträger zur Freiflächen-Photovoltaikanlage einen co-located Batteriespeicher zu errichten, der die Netzstabilität weiter deutlich verbessert.

Weitere technische Ver- und Entsorgungsanlagen sind für die geplante Nutzung nicht relevant, da kein Schmutzwasser anfällt und auch das anfallende Oberflächenwasser auf dem Grundstück verbleibt. Eine Trinkwasserversorgung wird ebenfalls nicht benötigt und auch der Ausbau zusätzlicher Medien (z. B. Breitband) ist für den Betrieb der Anlage nicht erforderlich.

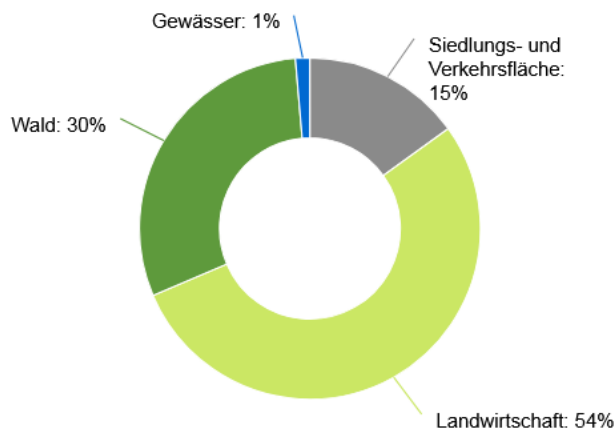
## 5 FLÄCHENBEDARF

Der Planung liegt eine flächensparende und effektive Anordnung der Solarmodule zugrunde, die trotz der erforderlichen Reihenabstände sowohl den Flächenverbrauch minimiert als auch einen maximalen Energieertrag sicherstellt. Der Flächenzuschnitt orientiert sich dabei an der zur Verfügung stehenden Fläche und berücksichtigt die angrenzenden Waldflächen (30 m Schutzabstand), geschützten Waldbiotope (30 m Schutzabstand), Offenlandbiotope (5 m Schutzabstand), Kernflächen eines Offenland-Biotopverbunds (Trocken) (5 m Schutzabstand), Generalwildwegpfad (100 m Schutzabstand), Arbeitsstreifen der TransnetBW nördlich des Planungsvorhabens zur Errichtung ihrer neuen Trasse sowie notwendige Abstände zu Wirtschaftswegen und Strommasten. Zusätzliche Eingriffe durch einen Ausbau des Wegenetzes werden vermieden, da die bestehenden Wirtschaftswege genutzt werden. Die Solarmodule sind nach Süden ausgerichtet, um einen effizienten Energieertrag zu gewährleisten. Die Höhe der Modultische, die Neigung und die Abstände zwischen den einzelnen Modulen und zwischen den ganzen Modulreihen wurden so gewählt, dass die darunterliegenden Grünflächen weiterhin ausreichend besonnt und befeuchtet werden, ohne den Energieertrag zu beeinträchtigen. Dies schafft günstige mikroklimatische Bedingungen und leistet somit einen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität. Die Anforderungen an die Planung werden aus der Sicht der Gemeinde optimal erfüllt.

## 6 STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG

Die Installation von Photovoltaikanlagen an und auf Gebäuden ist grundsätzlich vorzugswürdig. Der für die Klimawende notwendige und politisch gewollte Zubau an alternativen Energien ist jedoch nicht allein über Photovoltaikanlagen an und auf Gebäuden zu erreichen, weshalb Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine wichtige ergänzende Rolle spielen. Hinzu kommt, dass die Kommunen keine Zugriffsrechte auf private Dach- oder Gebäudeflächen haben und diese daher keine kurzfristige Alternative für die Produktion von erneuerbarer Energie aus Photovoltaik in der geplanten Größenordnung darstellen. Da keine Dachflächen für eine großflächige Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen, beabsichtigt die Gemeinde Wutöschingen, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu unterstützen.

Bei der Standortwahl ist festzustellen, dass rund ein Drittel der Gemarkung bewaldet ist und daher für die Installation von Solaranlagen nicht in Frage kommen. Ebenfalls nicht zur Verfügung stehen Wasserflächen sowie die noch in Nutzung befindlichen Siedlungs- und Verkehrsflächen. Da die Gemeinde Wutöschingen auch über keine geeigneten baulich vorgeprägten Flächen – wie beispielsweise großflächige Gewerbebrachen oder militärisch vorgenutzte Flächen (Konversionsflächen) – verfügt, verbleiben für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen die landwirtschaftlich genutzten Flächen.

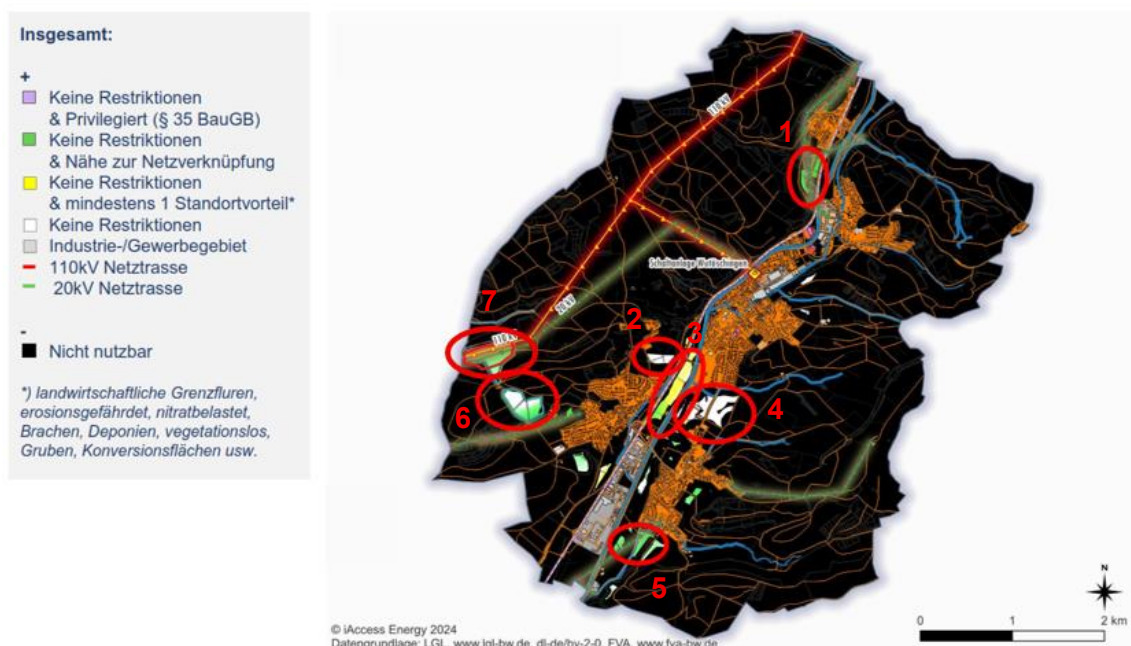


Flächennutzung in der Gemeinde Wutöschingen, Stand 2022 (Quelle: StaLa BW; Zugriff am 01.10.2025)

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) definiert potenzielle Standorte gemäß § 32 EEG entlang von übergeordneten Verkehrswegen (Autobahnen und Schienenwegen) in einem Korridor von 500 m. Diese Flächen werden als besonders geeignet eingestuft und erfahren eine besondere Förderung. Da Wutöschingen nicht an der Autobahn liegt, kommt ein privilegierter Standort in Autobahnnähe nicht in Frage.

### 6.1 Bewertungskriterien

Für die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wurde das gesamte Gemeindegebiet auf geeignete Flächen hin untersucht. Aus dieser Untersuchung heraus haben sich insgesamt sieben Flächen als potenzielle Standorte herauskristallisiert. Alle bis auf Nr. 2 sind ausreichend groß, um eine wirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten, unterliegen keiner anderen Nutzung im Sinne von Siedlungs-, Wald- oder Wasserflächen und weisen keine harten Ausschlusskriterien wie naturschutzrechtliche Restriktionen auf.

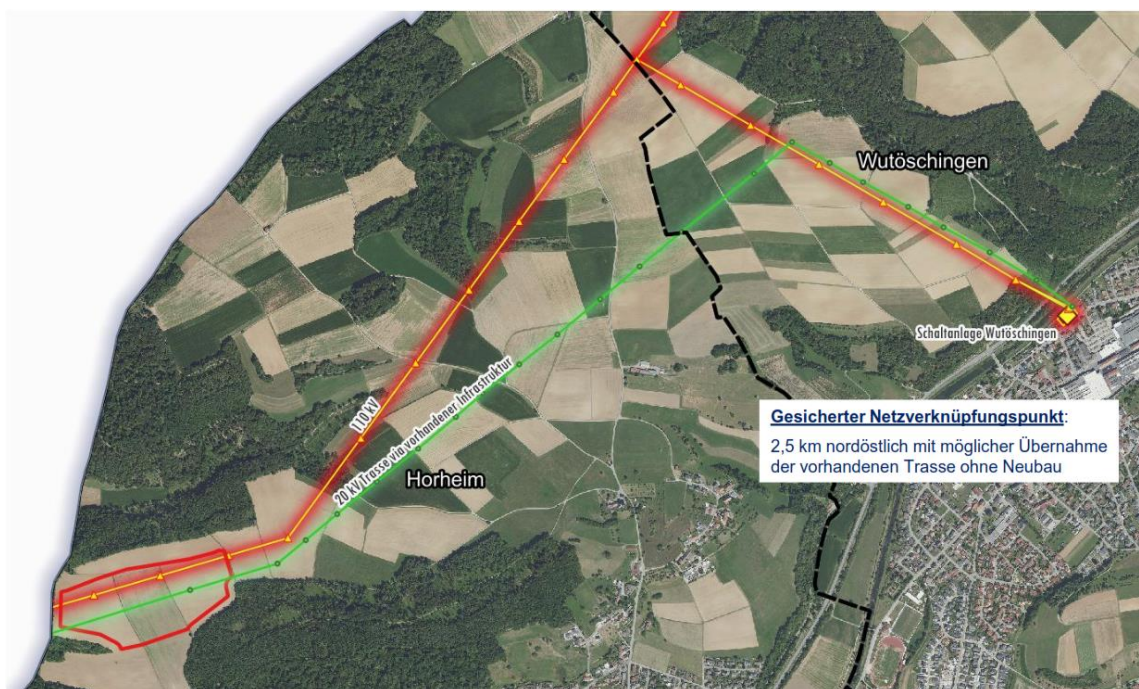


Prüfung potenzieller Standorte für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Wutöschingen, Stand 2024 (Quelle: © iAccess Energy 2024)

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich alle sieben identifizierten Standorte für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage eignen würden. Allerdings ist bei

den Standorten 1 bis 6 festzuhalten, dass in der Teilfortschreibung „Freiflächen-Photovoltaik“ des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee keiner dieser Standorte als Vorranggebiet ausgewiesen ist. Zudem wären für alle sechs Standorte lange Netzanschlussleitungen zum Umspannwerk Wutöschingen erforderlich. Außerdem sind sie alle von den Siedlungsbereichen aus gut einsehbar. Vor allem letzteres beeinflusst die Akzeptanz und städtebauliche Verträglichkeit solcher Anlagen maßgeblich.

Der Standort 7 hingegen ist vom Siedlungsbereich aus nicht einsehbar, stellt gemäß der Teilfortschreibung Freiflächen-Photovoltaik des Regionalverbands das einzige Vorranggebiet auf Wutöschinger Gemarkung dar und befindet sich unmittelbar an einer 20 kV-Trasse, die möglicherweise vom bisherigen Betreiber übernommen werden kann, so dass kein Neubau erforderlich wird.



Darstellung der bereits vorhandenen Trassenführung inkl. Netzverknüpfungspunkt, Stand 2024 (Quelle: © iAccess Energy 2024)

## 6.2 Standortentscheidung

Nachdem sich Standort 7 als besonders geeignet erwiesen hat, wurde eine umfassende Restriktionsanalyse für diesen Standort durchgeführt, in der sämtliche relevanten Belange wie Regionalplanung, Landwirtschaft, Gewässernähe, Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, Geländeneigung, Verschattung, notwendige Abstandsflächen, Bodeneignung, Bodenverdichtungsempfindlichkeit, archäologische Kulturgüter, Geotope, militärische und stoffliche Altlasten, Hydrogeologische Eignung, Erdbebenverträglichkeit, Tagebau und Deponieflächen, Einstrahlungspotential, Netzanschlussmöglichkeiten, Trassenverlegungsoptionen, Lärm- und Blendungspotential, Umgebungslärm, Natur- und Artenschutz Biotopverbünde und Biosphären, städtebauliche sowie kommunale Festsetzungen geprüft wurden. Die Eignung des Standorts konnte dabei vollumfänglich bestätigt werden.

Die betreffende Fläche ist in der regionalen Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Region Hochrhein-Bodensee ausdrücklich als für die solare Nutzung geeignet ausgewiesen. Nach der EEG-Karte handelt es sich um eine benachteiligte landwirtschaftliche Fläche, die für die solare Nutzung geeignet ist. Aus agrarstruktureller Sicht liegt die Fläche in der Vorbehaltsflur I (siehe hierzu Kapitel 0). Bodenkundlich und

geologisch bestehen keine Einschränkungen; die Flächen sind für die Installation von Photovoltaikanlagen geeignet. Auch planungsrechtlich sind keine Hindernisse erkennbar – es bestehen keine Bebauungspläne, die dem Vorhaben entgegenstehen würden.

Hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes bestehen ebenfalls keine erheblichen Konflikte. Überschneidungen mit FFH-Gebieten, geschützten Biotopen, Naturdenkmälern oder Streuobstbeständen sind nicht gegeben. Auch Gewässer sind nicht betroffen. Zwar liegt die Fläche im Naturpark Südschwarzwald, jedoch sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit den Entwicklungszielen vereinbar und demnach zulässig. Der Generalwildwegeplan weist zwar eine Waldkernfläche aus, der Standort befindet sich jedoch außerhalb des maßgeblichen 100-Meter-Korridors des Generalwildwegpfads.

Für den Änderungsbereich bestehen keine bodenkundlichen, naturschutzfachlichen oder planungsrechtlichen Einschränkungen. Die Fläche ist demnach für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage aus fachlicher Sicht geeignet.

## **7 WALDABSTAND**

Seitens der Forstbehörden wird für Freiflächen-Photovoltaikanlagen regelmäßig ein Abstand von 30,0 m zum Waldsaum empfohlen. Hintergrund dieser Empfehlung sind insbesondere Belange des vorbeugenden Brandschutzes, der Verkehrssicherheit, der Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen durch Baumwurf sowie die Sicherstellung einer ausreichenden Zugänglichkeit angrenzender Waldflächen für Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Eine unmittelbare Verpflichtung zur Einhaltung eines 30,0-m-Waldabstands ergibt sich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht. Ungeachtet dessen werden die forstfachlichen Anforderungen im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird im Norden und Westen bis an den Waldrand geführt, um den räumlichen Umgriff des parallel aufgestellten Bebauungsplans vollständig abzubilden. Die innerhalb des empfohlenen Waldabstands gelegenen Flächen sind nicht für Modultische oder technische Anlagen der Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehen.

Die planungsrechtliche Sicherung des empfohlenen Waldabstands erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans. Im Bebauungsplan werden die innerhalb des 30,0-m-Abstands zum Waldsaum gelegenen Flächen als private Grünflächen festgesetzt und von baulichen Nutzungen freigehalten. Die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Standorte technischer Anlagen, insbesondere Trafostationen, Wechselrichter und vergleichbarer Nebenanlagen, werden so angeordnet, dass der empfohlene Abstand zum Wald eingehalten wird.

Damit wird den forstfachlichen Belangen auf der hierfür geeigneten Planungsebene Rechnung getragen. Die Flächennutzungsplanänderung dient der Darstellung der grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzung und des künftigen Planumgriffs. Die konkrete innere Gliederung des Plangebiets, insbesondere die Festsetzung von Grünflächen, Baufenstern sowie gegebenenfalls erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen, bleibt dem Bebauungsplan vorbehalten.

## **8 BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT**

Für die Nutzung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ werden rd. 11,0 ha in Anspruch genommen, die im wirksamen FNP als landwirtschaftliche Flächen dargestellt sind. Sie stehen damit zukünftig nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Die landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsfluren bilden die ökonomische und strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft. Ihr Schutz und ihre Erhaltung sind Voraussetzung für eine dauerhafte und regionale Lebensmittelproduktion in ausreichendem Umfang.

Die Vorrangflur umfasst besonders hochwertige Böden sowie Flächen mit besonderer Eignung für Sonderkulturen (z. B. Reben, Obst, Hopfen, Spargel) und ist daher zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen mit guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung ebenfalls vorbehalten bleiben sollen. Die Vorbehaltsflur II betrifft überwiegend landbauwürdige Flächen, die größtenteils der Landwirtschaft vorbehalten bleiben sollen, bei denen aber eine Abwägung mit anderen Belangen möglich ist.

Im vorliegenden Fall werden für die geplante bauliche Nutzung Flächen der Vorbehaltsflur I in Anspruch genommen.



Ausschnitt Flurbilanz 2022 Landkreis Waldshut mit ungefährender Abgrenzung des Änderungsbereichs (weiß gestrichelt, o. M.) (Quelle: [https://www.lwl-web.de/app/ds/lwl/a3/Online\\_Kartendienst\\_extern/Karten/74386/index.html](https://www.lwl-web.de/app/ds/lwl/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/74386/index.html); Zugriff am 02.10.2025)

Der Entzug landwirtschaftlich nutzbarer Böden für 30 Jahre stellt immer einen wirtschaftlichen Nachteil dar und ist aus Sicht der Landwirtschaft grundsätzlich kritisch zu bewerten. Demgegenüber erbringt die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage jedoch einen erheblichen Beitrag zur Erholung der landwirtschaftlichen Böden und zur Energiewende, zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen und zur nachhaltigen Energieversorgung der Region. Die Umstellung auf Solarenergie trägt nicht nur zur Sicherung der Energieversorgung bei, sondern unterstützt auch die Klimaziele der Gemeinde und des Landes.

Durch die Planung und Gestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird zudem darauf geachtet, die Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die Natur so gering wie möglich zu halten. Maßnahmen wie eine bodenkundliche Baubegleitung sowie eine regelmäßige Grünpflege (z. T. auch Beweidung) tragen dazu bei, dass die Flächen auch nach der Nutzung durch die Anlage weiterhin einen positiven Beitrag zur landwirtschaftlichen Nutzung leisten können.

## BEGRÜNDUNG

Seite 13 von 13

Zudem wurden frühzeitig Gespräche zwischen der Gemeinde Wutöschingen und dem Eigentümer der Flächen, der zugleich deren Bewirtschafter ist, geführt. Da die Flächen für das geplante Vorhaben durch den Eigentümer selbst zur Verfügung gestellt werden, ist sichergestellt, dass die Inanspruchnahme der Flächen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage aus dessen wirtschaftlichem Interesse erfolgt. Eine existenzielle Gefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs durch die Flächeninanspruchnahme kann ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung dieser Flächen für erneuerbare Energien stellt daher eine sinnvolle und zukunftsorientierte Alternative dar, da der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Andere Belange, die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen. Da diese aus Sicht der Gemeinde Wutöschingen nicht vorliegen, wird im Rahmen des Abwägungsvorgangs der Verlust landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage als vertretbar angesehen.

### 9 UMWELTBELANGE

Zur vorliegenden FNP-Änderung wird durch das Büro Burkhard Sandler Landschaftsarchitekten ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung. Auf den zur 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark“ erstellten Umweltbericht wird hingewiesen.

### 10 FLÄCHENBILANZ

Die Flächenbilanz gibt die Veränderungen in der Darstellung des Flächennutzungsplans wieder. Bei der Interpretation der Flächenangaben ist zu beachten, dass der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist.

Flächennutzung	Fläche in ha	
	Bisherige Darstellung	Zukünftige Darstellung
Fläche für die Landwirtschaft	11,0 ha	-
Sonderbaufläche Solarpark	-	11,0 ha
<b>Summe</b>	<b>11,0</b>	<b>11,0</b>

Wutöschingen, den

Bürgermeister und Verbandsvorsitzender  
Rainer Stoll

**fsp.stadtplanung**

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)

Planverfasser